
Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern¹

(Vom 14. Mai 1987)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,² auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Meldepflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern sowie für die Geschäftsniederlassung in einer Gemeinde des Kantons Schwyz.

§ 2 Grundsatz

¹ Wer in einer Gemeinde zuzieht oder in ihr umzieht oder aus ihr wegzieht, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

² Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Auskünfte zur Person zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3³ Ausnahmen

Von der Meldepflicht ist befreit, wer

- a) sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält;
- b) sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital oder Heim aufhält oder in einer Anstalt untergebracht ist.

§ 3a⁴ Meldepflicht für Beherbergungsbetriebe

Wer gegen Entgelt Gäste schweizerischer Nationalität beherbergt, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

§ 4 Geschäftseröffnung

Wer ein Geschäft eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

II. Schriften

§ 5 Heimatschein

¹ Jeder Schweizer Bürger hat im Rahmen der Bundesgesetzgebung Anspruch auf einen Heimatschein.

111.110

² Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.

§ 6 Heimatausweis

¹ Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde aufhalten will, in der er niedergelassen ist, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.

² Mit dem Heimatausweis erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

§ 7 Niederlassungsausweis

¹ Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde mit der Absicht dauernden Verbleibens niederlässt oder dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen begründet, hat den Heimatschein zu hinterlegen.

² Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung des Heimatscheines im Niederlassungsausweis.

§ 8 Aufenthaltsausweis

¹ Wer sich vorübergehend, aber länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, ohne Niederlassung zu begründen, hat den Heimatausweis zu hinterlegen.

² Als Aufenthalter im Sinne von Abs. 1 gelten namentlich Personen, die sich vorübergehend zur Berufsausübung oder zu Schulzwecken in einer Gemeinde aufhalten oder die als Wochenaufenthalter die wöchentliche Freizeit regelmässig bei ihren Angehörigen in einer anderen Gemeinde zubringen.

³ Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung des Heimatausweises im Aufenthaltsausweis.

§ 9⁵ Kinder, Ehegatten

¹ Ausweise, die den Inhabern der elterlichen Gewalt ausgestellt werden, gelten auch für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, unmündigen Kinder.

² Ehegatten und eingetragene Partner können die Ausstellung eigener Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise verlangen.

§ 10 Gültigkeitsdauer

¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet.

² Der Aufenthaltsausweis ist auf die Gültigkeitsdauer des hinterlegten Heimatausweises längstens auf zwei Jahre befristet. Er kann erneuert werden.

³ Bei Namens- und Zivilstandsänderungen sind die hinterlegten Ausweisschriften zu erneuern.

§ 11 Geschäfte

¹ Inhaber von Einzelfirmen mit auswärtiger Niederlassung haben einen Heimatausweis zu hinterlegen.

² Für juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ein Auszug aus dem Handelsregister zu hinterlegen.

§ 12 Rückgabe

¹ Wer sich aus einer Gemeinde abmeldet, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften und hat den Niederlassungsausweis oder den Aufenthaltsausweis zurückzugeben.

² Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

III. Meldestellen

§ 13⁶ Einwohnerkontrolle

¹ Jede Gemeinde führt eine Einwohnerkontrolle.

² Sie nimmt Meldungen im Sinne dieser Verordnung entgegen, erhebt die notwendigen Angaben, bewahrt die Schriften auf und führt die Register. Sie ist berechtigt und verpflichtet, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Amtsstellen laufend diejenigen Daten zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Jedermann kann bei der Einwohnerkontrolle die über ihn registrierten Daten einsehen und deren Berichtigung verlangen.

§ 14 Datenschutz

¹ Die Einwohnerkontrolle kann Daten über Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort, Beruf, Adresse, Zuzug und Wegzug einer einzelnen Person oder einer Mehrzahl von Personen an Dritte weitergeben, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

² Die systematisch geordnete Weitergabe von Daten zu geschäftlichen Zwecken ist unzulässig.

³ Der Gemeinderat kann die Weitergabe von Daten durch Weisungen weiter einschränken.

IV. Gebühren

§ 15⁷ Gebühren

Der Regierungsrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legt die Gebührenansätze fest.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 16 Strafbestimmung

Wer der Melde- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird mit Busse bestraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 10. September 1970 über die Niederlassung von Schweizerbürgern und die Geschäftsniederlassung⁸ aufgehoben.

§ 18 Referendum, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum nach § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁹

¹ GS 17-659 mit Änderungen vom 27. Januar 1993 (GS 18-338), vom 10. September 1997 (GS 19-213), vom 21. Oktober 1998 (GS 19-326) und vom 22. November 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-98a).

² GS 3-161.

³ Abs. 2 in der Fassung vom 10. September 1997 aufgehoben.

⁴ Neu eingefügt am 10. September 1997.

⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 22. November 2006.

⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1993.

⁷ Fassung vom 21. Oktober 1998.

⁸ GS 15-789.

⁹ In Kraft getreten am 1. Januar 1988 (GS 17-662). Inkrafttreten der Änderungen: vom 27. Januar 1993 am 1. August 1993 (Abl 1993 506), vom 10. September 1997 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1099), vom 21. Oktober 1998 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1774) und vom 22. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51).